

# Finanzordnung für die Haushaltsmittel des Kirchenkreisjugendkonventes (KKJK) des Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt

## **Präambel:**

Diese Bestimmungen über die Verwaltung und Gewährungen von Finanzmitteln wurde aufgrund eines Beschlusses des Kirchenkreisjugendkonventes Hildesheim-Sarstedt erlassen. Er regelt dabei besonders die Ausschüttung an Mitglieder der Ev. Jugend Hildesheim-Sarstedt sowie für die Verwendung innerhalb des Kirchenkreises oder für die Verwendung im Rahmen der Arbeit der Jugendarbeit oder der Konventsarbeit des Kirchenkreises.

Die Bestimmung richtet sich dabei an die Mitglieder der Ev. Jugend sowie die berufenen Mitglieder innerhalb des Konvents.

## **§ 1 Die Mittel**

1. Als Finanzmittel gelten alle dem Konvent zur Verfügung stehenden Geldmittel.
2. Dies schließt ausdrücklich Mittel nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Ordnung für die Evangelische Jugend (OEJ) mit ein.

## **§ 2 Ausschüttungsvorbehalt**

1. Finanzmittel können nur auf Grundlage dieses Beschlusses vergeben werden.
2. Jeder Antrag auf Finanzmittel benötigt die Zustimmung des Konvents durch einen einfachen Konventsbeschluss nach § 3 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für die Evangelische Jugend (Ausführungsbestimmungen).
3. Finanzmittel werden nur für die Zwecke freigegeben werden, die die Ziele der Evangelischen Jugend unterstützen, um Verpflichtungen des Konvents zu begleichen oder um Beschlüsse des Konvents umzusetzen.

## **§ 3 Anforderungen an die Ausschüttung**

1. Folgende Menschen sind antragsberechtigt:
  - Mitglieder der evangelischen Jugend Hildesheim-Sarstedt
  - Hauptamtliche in der Arbeit der evangelischen Jugend des Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt
  - alle weiteren Personen, wenn der Antrag den Zielen der Evangelischen Jugend oder des Konvents entspricht
2. Ein Antrag muss entweder schriftlich oder in vergleichbarer Form, wie per Video, persönlich vor dem Konvent oder in vergleichbar geeigneter Form, sowie begründet vorgebracht werden. Er muss bis spätestens dem Beginn der Sitzung dem Vorstand angezeigt werden. Es gelten die Bestimmungen zu Fristen des § 3 Abs. 7 der Ausführungsbestimmungen zur OEJ. Die beantragte Summe muss genannt und der Verwendungszweck deutlich werden.
3. Es ist das Formular zu verwenden, das der Vorstand über den KKJD auf dessen Website zur Verfügung stellt. Der KKJK und der Vorstand sind der antragstellenden Person bei der Antragsstellung behilflich.
4. Der Beschluss des Konvents begründet einen Anspruch auf die gewährten Mittel.
5. Die Originalrechnungen bzw. eine Abrechnung, die bei Anschaffungen mit den ausgezahlten Mitteln entstehen, müssen dem Konvent übergeben werden.

6. Die Rechnungen oder Abrechnungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Erledigung des Zwecks beim Vorstand einzureichen. Mit dem Vorstand kann eine andere Frist vereinbart werden.

#### **§ 4 Gewährungsgründe**

1. Der Konvent kann Fördermittel für jeden Zweck gewähren, der der OEJ entspricht. Dies sind unter anderem aber nicht ausschließlich
  - a. Veranstaltungen der Evangelischen Jugend
  - b. Veranstaltungen mit Jugendbezug in den Gemeinden
  - c. Aktionen die den jugendkirchlichen politischen Zielen des Konvents dienen
  - d. Die internen Angelegenheiten des Konvents
  - e. Anschaffung von Material (für die Ev. Jugendarbeit)
  - f. Zuschüsse zu Projekten und Veranstaltungen
  - g. Bereitstellung und Einrichtung von Jugendräumen
2. Durch Beschluss des Konvents können weitere Gründe anerkannt werden.

#### **§ 5 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Belege bzw. Abrechnungen einzufordern. Der Konvent kann auf seiner nächsten Sitzung Einsicht in die Abrechnungen erhalten, wenn keine besonderen datenschutzrechtlichen Bedenken dagegensprechen.
2. Der Vorstand bezieht zu jedem Antrag auf die Gewährung von Finanzmitteln Stellung. Er muss in der Beratung angehört werden.
3. Die Anträge über die Gewährung von Mitteln gehen beim Vorstand ein. Falls es sich um einen dringenden Antrag handelt, der vor der nächsten Konventssitzung entschieden werden muss, kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss die Mittel gewähren. Auf diese Weise können max. 200€ genehmigt werden. Der Vorstand muss dem Konvent über die Entschlüsse Bericht erstatten
4. Am Ende des Haushaltsjahres stellt der Vorstand einen Finanzbericht mit einer Aufstellung der ausgezahlten Geldmittel und deren Verwendung vor.

#### **§ 6 Beschränkung der Gewährung**

1. Mittel dürfen nicht zweckfremd gewährt oder verwendet werden.
2. Die Begünstigung einzelner abseits der beschriebenen Zwecke ist ungültig.
3. Die Mittel dürfen nicht zur eigenen Bereicherung verwendet werden.
4. Nicht verwendete Mittel, die zuvor gewährt wurden, müssen zurückerstattet werden, nachdem der Gewährungszweck erledigt ist oder nicht mehr erreicht werden kann.
5. Anträge die, dem Vorstand zugehen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können ohne Beratung des Konvents durch die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes abgelehnt werden. Beschwerde dagegen kann beim Konvent eingelegt werden. Im Rahmen der Beschwerde werden ausschließlich die formellen und materiellen Gründe der Ablehnung geprüft.

Stand: 17.06.2023